

Neues Arbeitserlaubnisrecht

Das BMA hat zum 1. 1. 91 die

- Neunte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) vom 21. 12. 1990 (BGB1. I S. 3009) und
- Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neu einreisende ausländische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahme-Verordnung, ASAV), ebenfalls vom 21. Dezember 1990 (BGB1. I S. 3012) erlassen.

Nach § 19 Abs. 6 AFG ist die besondere Arbeitserlaubnis zu erteilen, wenn der ausländische Arbeitnehmer in den letzten acht Jahren fünf rechtmäßig gearbeitet hat.

Im neuen § 19 Abs. 1 AFG ist auch erstmalig geregelt, daß Ausländern mit Wohnsitz im Ausland, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Beschäftigung ausüben wollen, die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden darf, wenn die Dauer der Beschäftigung drei Monate nicht übersteigt.

Die Neufassung der AEVO verkürzt die Wartezeit für Asylbewerber und deren Familienangehörige sowie für nachziehende Familienangehörige auf ein Jahr. Die Wartezeit entfällt, wenn der Ausländer, zu dem Angehörige ziehen, bereits einen verfestigten Aufenthaltsstatus hat, also nicht nur über eine befristete Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung verfügt.

Der § 1 Abs. 3 AEVO läßt jährlich eine Arbeitserlaubnis für drei Monate zu, wenn der Arbeitnehmer nach einem Auswahlverfahren von der BA vermittelt worden ist. Die nötigen Absprachen wurden mit den Arbeitsverwaltungen Polens, Jugoslawiens, der CSFR und Ungarns getroffen.

Ausnahmen vom Anwerbestopp beziehen sich auf Aus- und Weiterbildung, Werkverträge, zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeiten, sonstige Gruppen wie Wissenschaftler, leitende Angestellte, Spezialisten, Künstler, Sportler, Seelsorger, Pflegekräfte sowie Grenzgänger.

Weitere Ausnahmen sind durch zwischenstaatliche Vereinbarungen möglich.

Nach: BA-intern Nr. 2 vom 16. 1. 1991

